

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 08.09.2011	Nr. 37
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
01.09.2011	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Heideritt V		559
06.09.2011	Breitbandversorgung im ländlichen Raum – nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren – Samtgemeinde Elbmarsch		560
31.08.2011	Satzung des Beregnungsverbandes Harburg, 1. Änderung		566
06.09.2011	Kreistag		573
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
29.08.2011	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO –Verbrauchermarkt Harburger Straße- Süd“		576
29.08.2011	1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 (Bereich Ashausen, Am alten Kiesturm)		578
29.08.2011	Bebauungsplan „Am alten Kiesturm“		580
05.09.2011	2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 (Bereich Stelle Ortsmitte, SO Verbrauchermarkt)		582

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	14.12.2011 – 15.12.2011 je 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Ausbildungszentrum Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Heideritt V
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Garstedt und Vierhöfen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	15 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Der Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist untersagt, da nicht beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

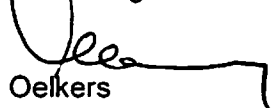
Winsen (Luhe), den 01.09.2011

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

im Auftrag


Oelkers

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
LANDKREIS HARBURG**

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreis Harburg

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Herr Helfried Huch
Telefon: 04171 / 693 – 185 od. 04171/693 -0
Email: h.huch@lkharburg.de

2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche in der Samtgemeinde Elbmarsch des Landkreis Harburg.

2. Gegenstand der Dienstleistung

1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Harburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Harburg sowie die zuständige Gemeinde behalten sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für folgende Ortsteile, Stadtteile bzw. Ortslagen:

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Drage:

- Ortsteil Drage (Bereiche gemäß anliegender Karte)
- Ortsteil Drennhausen (Bereiche gemäß anliegender Karte)
- Ortsteil Elbstorf
- Ortsteil Fahrenholz
- Ortsteil Hunden
- Ortsteil Mover
- Ortsteil Schwinde (Bereiche gemäß anliegender Karte)
- Ortsteil Stove (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Marschacht:

- Ortsteil Rönne (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Samtgemeinde Elbmarsch / Gemeinde Tespe:

- Ortsteil Avendorf
- Ortsteil Tespe

Ortsteile, Stadtteile bzw. Ortslagen, die in der vorstehenden Auflistung mit der Anmerkung „(Bereiche gemäß anliegender Karte)“ versehen sind, verfügen in Teilbereichen bereits über Bandbreiten von mehr als 2 M/Bits Download. Diese Teilbereiche sind durch blaue Kacheln gekennzeichnet. Eine Förderung von Erschließungsmaßnahmen in diesen Gebieten ist unzulässig. Die blau markierten Bereiche dürfen daher nicht in eine Interessenbekundung nach diesem Verfahren einbezogen werden.

Ergänzende Informationen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche können Sie auf der Website des Landkreises Harburg abrufen (<http://navigator.landkreis-harburg.de/>). Bei Bedarf können Sie alternativ eine Übersichtskarte erhalten.

2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.9.2010 - 306-60119/4 (Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 968 - VORIS 78350) im Jahr 2012 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreises Harburg als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark sowie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Angebote sollen eine Angabe zur Bindefrist enthalten, vorzugsweise bis zum 30.04.2012. Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Der Landkreis Harburg sowie die örtliche Gemeinde behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet der Landkreis Harburg bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 30.09.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Der Landkreis Harburg behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Ortes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die aktuelle Situation zur vorhandenen DSL-Versorgung und der gemeldeten Bedarfe können sie vorzugsweise dem „Breitbandatlas Niedersachsen“ entnehmen. Diesen finden Sie auf der Website des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (<http://www.breitband-niedersachsen.de>). Die Kontaktstelle wird Ihnen bei Bedarf gern auch entsprechende Informationen in Datei- oder Papierform übermitteln.

Bereiche, die im Breitbandatlas Niedersachsen lt. Legende mit „Keine Teilnahme“ oder „Ohne Antwort“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht gefördert werden. Zu Beginn dieses Interessenbekundungsverfahrens wurde die Bevölkerung im Landkreis Harburg aufgerufen, ihre Versorgungs- und Bedarfssituation für die Aufnahme im Breitbandatlas Niedersachsen nachzumelden. Diese Meldungen werden mit zeitlicher Verzögerung in den Breitbandatlas eingearbeitet. Sollten danach in den abgefragten Gebieten weiterhin Bereiche vorhanden sein, die lt. Legende mit „Keine Teilnahme“ oder „Ohne Antwort“ gekennzeichnet sind, so dürfen diese nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Gebiete, die im anliegenden Kartenmaterial in den Erschließungsbereich einbezogen worden sind. Bei Unsicherheiten wird die Abstimmung mit der Kontaktstelle empfohlen.

5. Weiteres Verfahren

Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote sein wie etwa

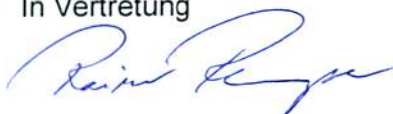
- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

6. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist **Montag, der 31. Oktober 2011, 24:00 Uhr.**

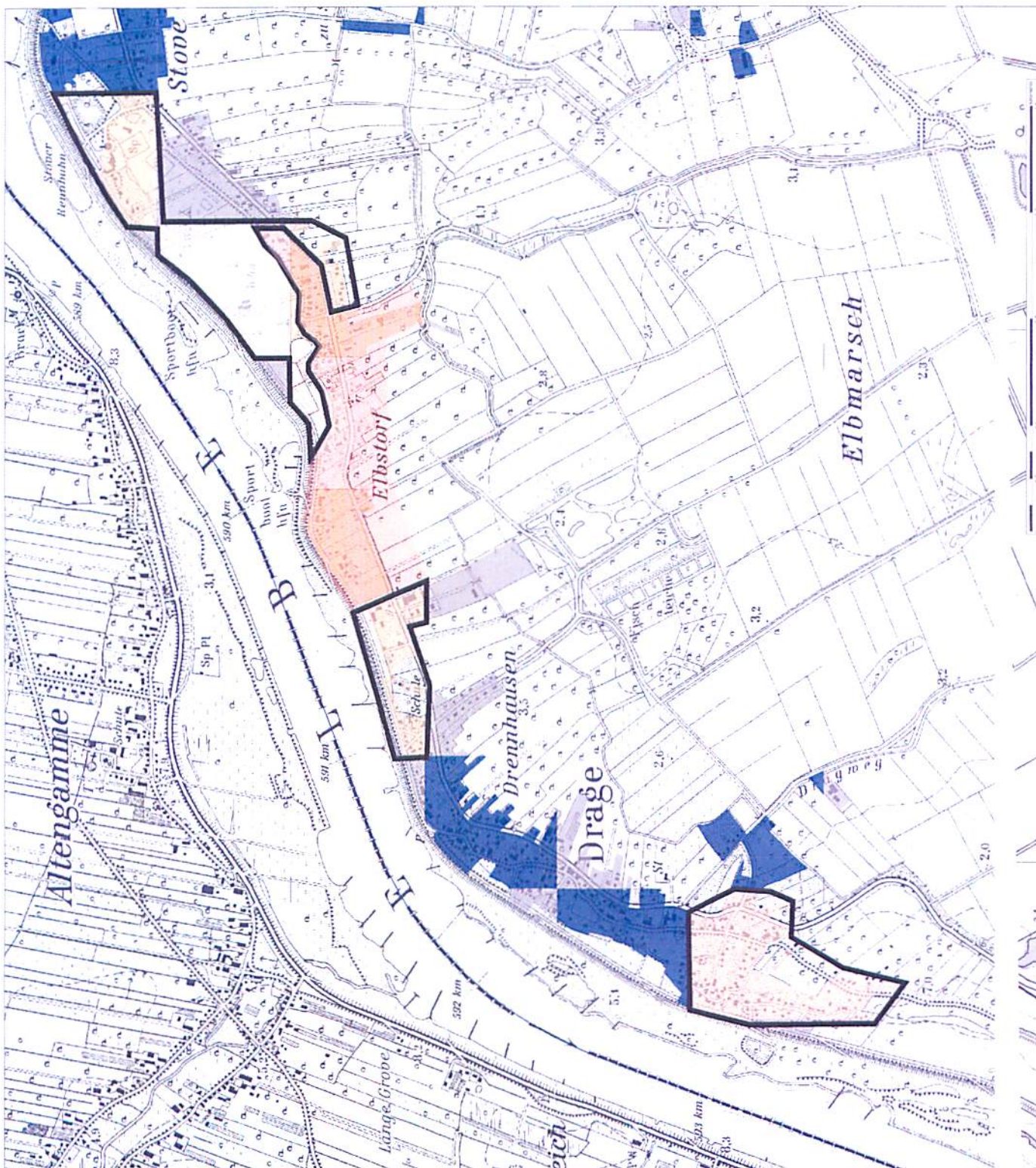
Winsen (Luhe) den 6. September 2011

Der Landrat
In Vertretung

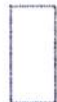


Rainer Rempe

Anlage
Übersichtskarten



Landkreis Harburg



Zu erschließende Bereiche in Drage, Drennhausen und Stove.

Informativ: Bereich des Ortschafts Elbstorf

Legende

Auswertung_Mds_Gesamt

DSL_WERT_N

unter 1Mbit/s

1Mbit/s bis 2 Mbit/s

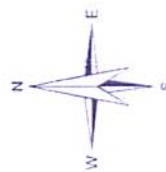
über 2Mbit/s

ohne Antwort

keine Teilnahme

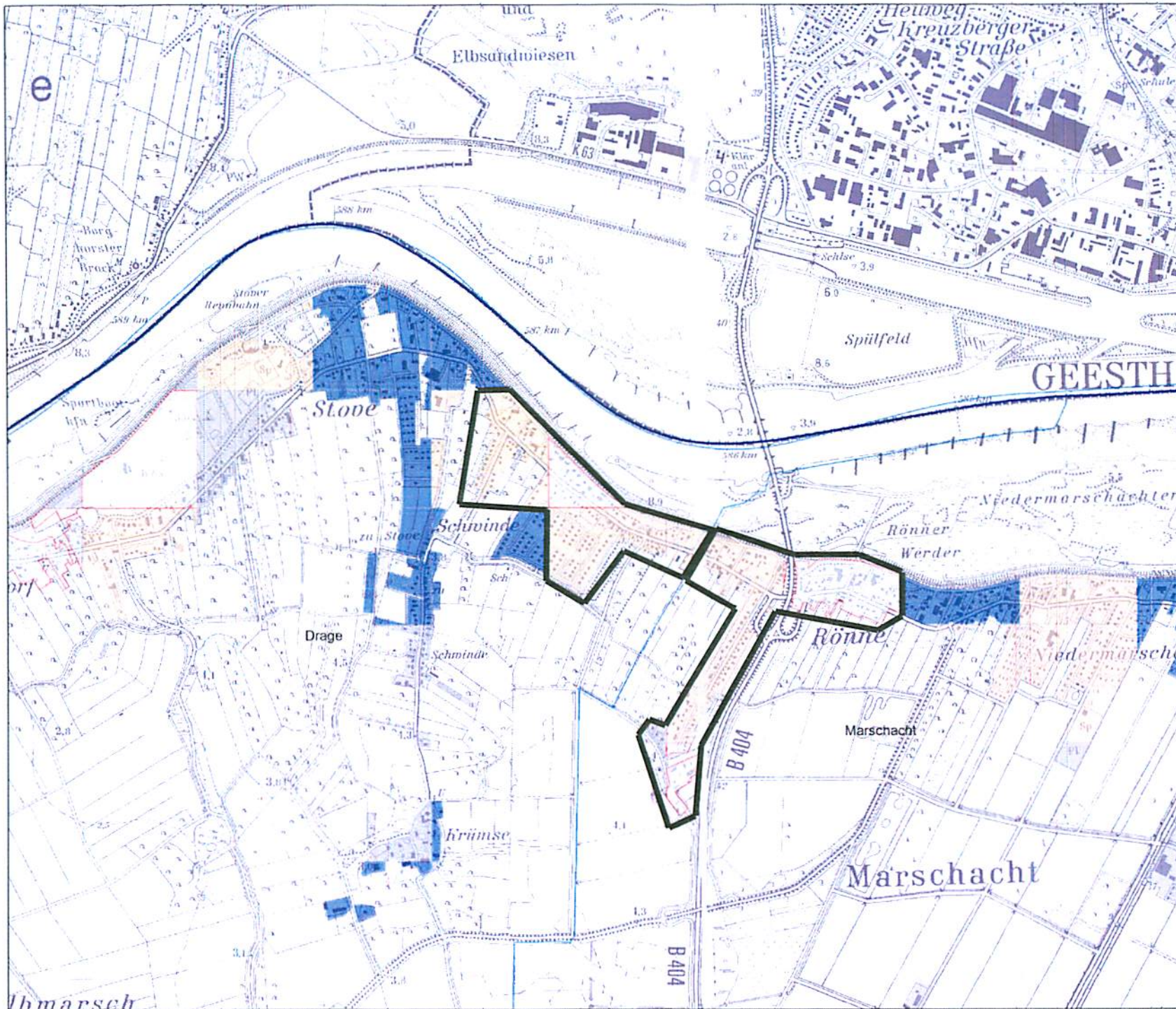
Landkreisgrenzen

Gemeindegrenzen



Breitband Kompetenz Zentrum
Niederrhein





Landkreis

Harburg



Zu erschließende Bereiche in Schwinde und Rönne

Legende

Auswertung_Nds_Gesamt

DSL_WERT_N

unter 1MBit/s

1MBit/s bis 2 MBit/s

über 2MBit/s

ohne Antwort

keine Teilnahme

Landkreisgrenzen

Gemeindegrenzen



Breitband Kompetenz Zentrum
Niedersachsen



1. Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Harburg

Die §§ 1 (Sitz), 2 Abs. 3 (Verzeichnis der Mitglieder) und 5 Abs. 2 (Plan) der Satzung des Beregnungsverbandes Harburg wurden durch Beschluss des Ausschusses am 31.08.2011 um fehlende Angaben ergänzt. Der vollständige Wortlaut der Satzung ist nachfolgend abgedruckt.

Die von mir genehmigten Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 18.08.2011 in Kraft.

Winsen/Luhe, den 31.08.2011

Landkreis Harburg
Der Landrat
im Auftrag


Tschauder

Satzung des Beregnungsverbandes Harburg

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Harburg. Er hat seinen Sitz in 21244 Buchholz, Parkstraße 29. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 1578).

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes können werden Inhaber von Rechten zur Förderung von Grundwasser für die Feldberegnung und Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

(2) Der Verband besteht aus 2 Abteilungen:

A: Wasserrechtsinhaber

B: Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Tätigkeit Aufgaben abnimmt.

(3) Das Verzeichnis der Mitglieder vom 19.05.2011 ist vom Kuratorium für Wirtschaftsberatung im Landkreis Harburg e.V. aufgestellt. Es wird vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt; er hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Begründung bzw. die Aufhebung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt.

Die Mitgliedschaft kann während eines Kalenderjahres begründet werden.

Die Aufhebung einer Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr, in welchem der Antrag gestellt wird, nachfolgt.

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. die Wasserrechte zur Feldberegnung für seine Mitglieder zu beantragen und zu verwalten sowie die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
2. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Entwicklung einer nachhaltigen Beregnung zu fördern,
3. seine Mitglieder zu beraten und
4. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 5

Verbandsgebiet, Unternehmen

(1) Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Harburg, es kann entsprechend der Flächenabgrenzung seiner Mitglieder auch darüber hinausgehen.

(2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt, 21682 Stade, vom 10.05.2011 sowie aus dem Mitgliederverzeichnis.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und einer Übersichtskarte. Der Plan und seine Bestandteile werden vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt; er hält sie auf dem Laufenden.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Verzeichnis der Mitglieder zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

§ 7

Verbandsschau

Der Verband hat bisher keine eigenen Anlagen. Sobald der Verband über eigene Anlagen verfügt, wird in der Regel alle zwei Jahre eine Schau durchgeführt. Der Vorstandsvorsteher lädt hierzu rechtzeitig ein.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher (Vorstandsvorsitzender) und acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand soll die vier hydrogeologischen Bearbeitungsgebiete (Regionen) im Landkreis Harburg repräsentieren, wie sie sich aus der der Satzung beigefügten Anlage ergeben. Jede Region wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen im Landkreis Harburg wohnhaft sein. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder haben keinen Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember eines Jahres, zum ersten Male im Jahre (2016) und später jeweils alle weiteren fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig, jedoch endet die Amtszeit eines Vorstandsvorstehers mit Ablauf einer vierten Amtszeit, für dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder mit Ablauf einer dritten Amtszeit.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr wählbar.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes über 5000 €,
4. den Antrag auf Begründung oder auf Aufhebung der Mitgliedschaft,
5. die Begründung oder die Aufhebung von Dienstverhältnissen,
6. die Aufstellung der Jahresrechnung und
7. eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 13

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 20 Ausschussmitgliedern, die in einer der vier in § 9 der Satzung genannten Regionen ihren Wohnsitz haben. Jede Region muss mindestens mit zwei Ausschussmitgliedern vertreten sein.
- (2) Für die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes gilt § 10 der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsteher beruft die Mitgliederversammlung mit mindestens vierzehntägiger Frist spätestens ein, wenn gemäß § 10 der Satzung Wahlen von Ausschussmitgliedern erforderlich sind. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorstandsvorsteher leitet die Mitgliederversammlung.
Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Ersatzwahl die Einberufung der Verbandsmitglieder ausreichend, die ihren Wohnsitz in der Region gem. § 9 der Satzung haben, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied angehörte.
Für die Wahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder ausreichend. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15

Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er

1. über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandsvorstehers, dessen Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder zu beschließen,
2. den Haushaltsplan und erforderliche Nachträge festzusetzen,
3. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
4. über die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes sowie die Grundsätze der Verbandspolitik und
5. die Veranlagungsregeln
zu beschließen.

§ 16

Sitzungen des Verbandsausschusses

Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses mit mindestens vierzehntägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 17

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden auf Grundlage der Veranlagungsregeln gemäß § 15 Ziffer 5 der Satzung erhoben.
- (3) Für besondere Leistungen erhebt der Verband kostendeckende Sonderbeiträge.
- (4) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 19

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Übernahme oder die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes oder die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

§ 20

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Arbeitserledigung

- (1) Der Verband soll einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und die für die Arbeitserledigung erforderlichen weiteren Mitarbeiter haben.
- (2) Die Geschäftsführung, die Verbandsarbeiten sowie die Kassenverwaltung, das Einziehen von Beiträgen und dergleichen können an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 22

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher – und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter - vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 23

Anwendung des Wasserverbandsgesetzes

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.
(2) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Harburg.
(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

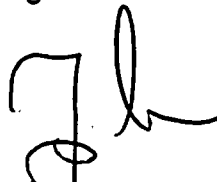
§ 26

Gleichstellungshinweis

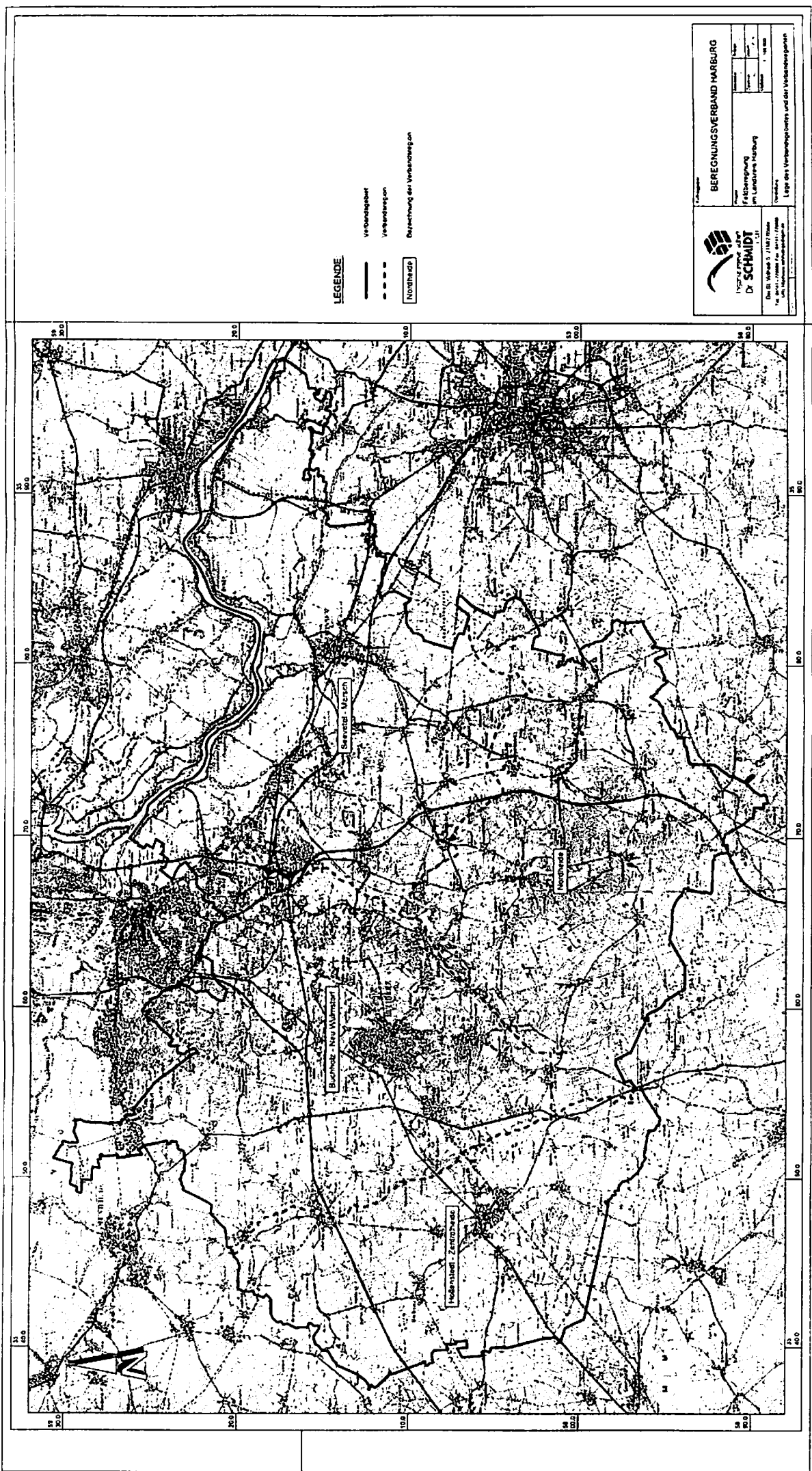
Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Nenndorf, den 31.08.2011

Beregnungsverband Harburg



Isermann
(Verbandsvorsteher)



LEGENDE
— Verbandsgemeinde
- - - Verwaltungsgrenze
Bezeichnung der Verwaltungsgrenze

1000

BERECHNUNGSVERBAND HARBURG
Friederburg
im Landkreis Harburg
Lage des Verbandsgebietes und der Verbandsteilgebiete

Ingenieuramt des Dr. SCHMIDT
1187/1188
Dr. B. Winkel 3 1187/1188
1:10000



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 6. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 22. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 14.09.2011
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2011 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Sachstand Zulassungsverfahren Hamburger Wasserwerke
- 11 Verlängerung der Benennung von Herrn Wulf Thieme MA als Beauftragter für archäologische Denkmalpflege
- 12 Gebührenkalkulation 2012 für die Abwasserbeseitigung und Betriebskostenabrechnung 2010
- 13 Abwasserbeseitigung - Verwendung des Jahresgewinns 2010
- 14 Gebührenkalkulation 2012 für die Abfallwirtschaft
- 15 4. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 16 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung (AES)
- 17 Kompensationsflächenpool im Landkreis Harburg
- 18 Information des Ausschusses für Kreisentwicklung über den Stand der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans
- 19 Kiesabbau in Vierhöfen
- 19.1 Kiesabbauvorhaben Vierhöfen
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.07.2011
- 19.2 Bodenabbau in der Gemeinde Vierhöfen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2011
- 20 Vorstellung Bildungsinitiative KITA21
- 21 Zweiter Klimaschutzbericht des Landkreises Harburg
- 22 Vorstellung Bestandsaufnahme Erneuerbare Energien im Landkreis Harburg
- 23 Bike + Ride Konzept der Metropolregion Hamburg
- 24 Aufnahme von Darlehen;
Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens für den Betrieb Kreisstraßen
- 25 Anregungen und Beschwerden

- 26 Anfragen
- 26.1 Verbot des Umbruchs von Grünland
 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2011
- 27 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Verbrauchermarkt Harburger Straße-Süd“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Verbrauchermarkt Harburger Straße-Süd“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Harburger Straße und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

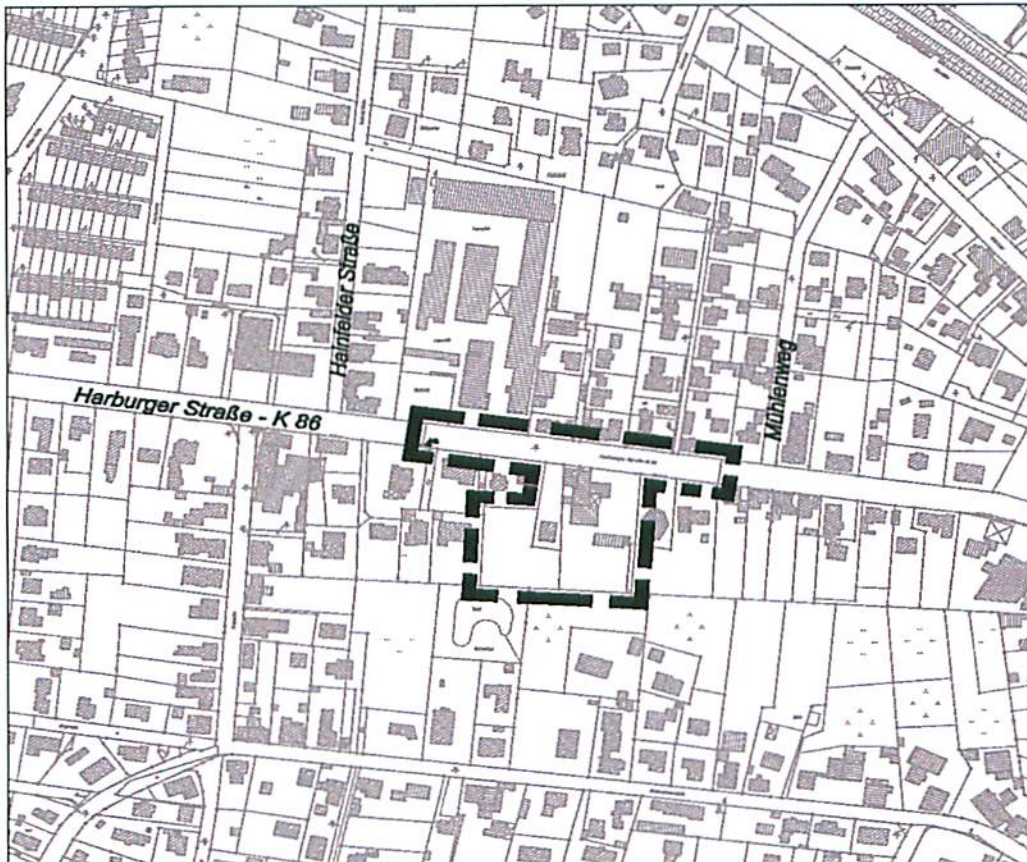
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 10.160 m² große Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich Stelles, südlich der Harburger Straße. Es umfasst die Flurstücke 56/1, 54/2, 55 und 59/6 sowie teilweise das Flurstück 54/1.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "SO-Verbrauchermarkt Harburger Straße-Süd" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "SO-Verbrauchermarkt Harburger Straße-Süd" liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 29.08.2011

(Wilcke)





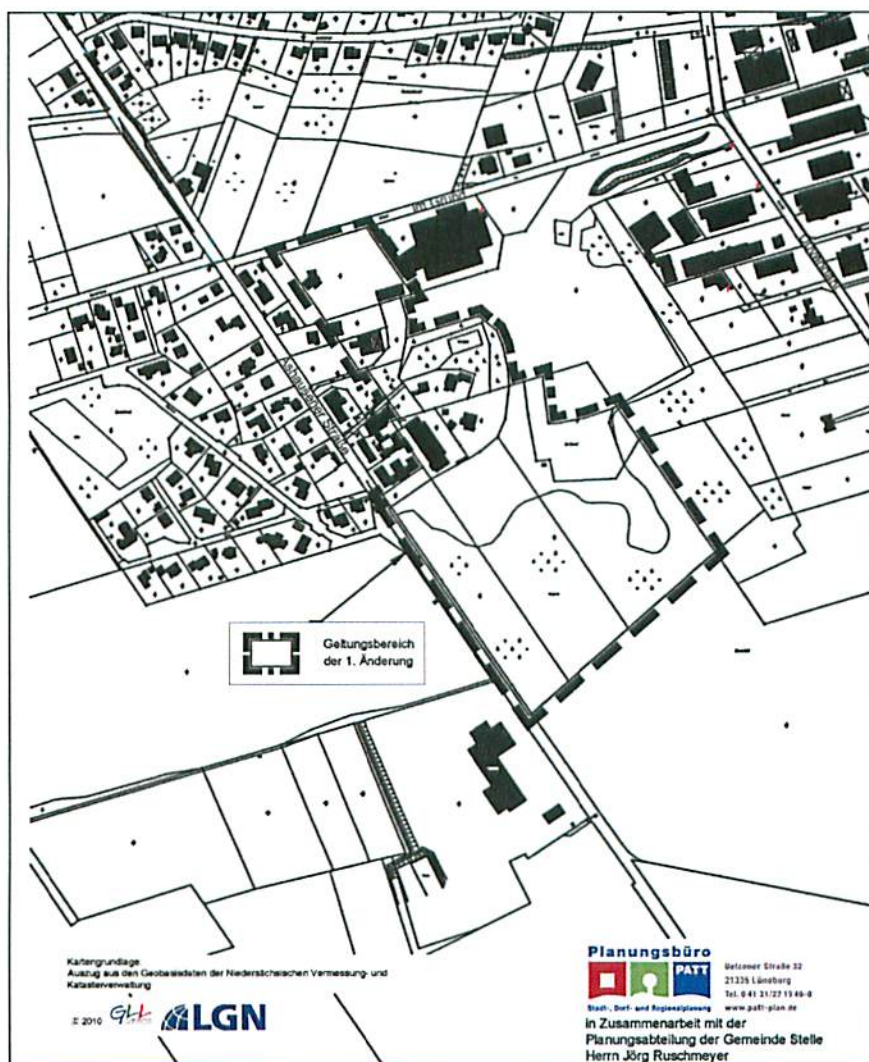
Stelle, den 29. August 2011

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Gemeinde Stelle (Bereich Ashausen, Am alten Kiesturm)

Der Landkreis Harburg – Der Landrat - hat mit Bescheid vom 23.08.2011 (Aktenzeichen: S03-61/10-10/11) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für die vom Rat der Gemeinde Stelle am 29.06.2011 beschlossene Flächennutzungsplanänderung „Flächennutzungsplan 2004, 1. Änderung“ erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist im Ortsteil Ashausen gelegen und ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer starken gestrichelten Linie kenntlich gemacht.



Jedermann kann

- die Flächennutzungsplanänderung,
- die Begründung mit Umweltbericht sowie
- die zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens

im Bauamt der Gemeinde Stelle, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan 2004, 1. Änderung der Gemeinde Stelle wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Wilcke 





Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes "Am alten Kiesturm"

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.06.2011 den Bebauungsplan "Am alten Kiesturm" mit Teilaufhebungen der Bebauungspläne „Duvendahl“ und „Duvendahl-West“ sowie der jeweiligen Änderungspläne und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 17,95 ha große Plangeltungsbereich befindet sich im Südosten der Ortslage von Stelle, südlich der Straße Im Grund und östlich der Ashausener Straße. Im Westen wird es teilweise durch die Straße Duvendahl begrenzt.



Der Bebauungsplan "Am alten Kiesturm" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am alten Kiesturm" liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 29.08.2011

(Wilcke)





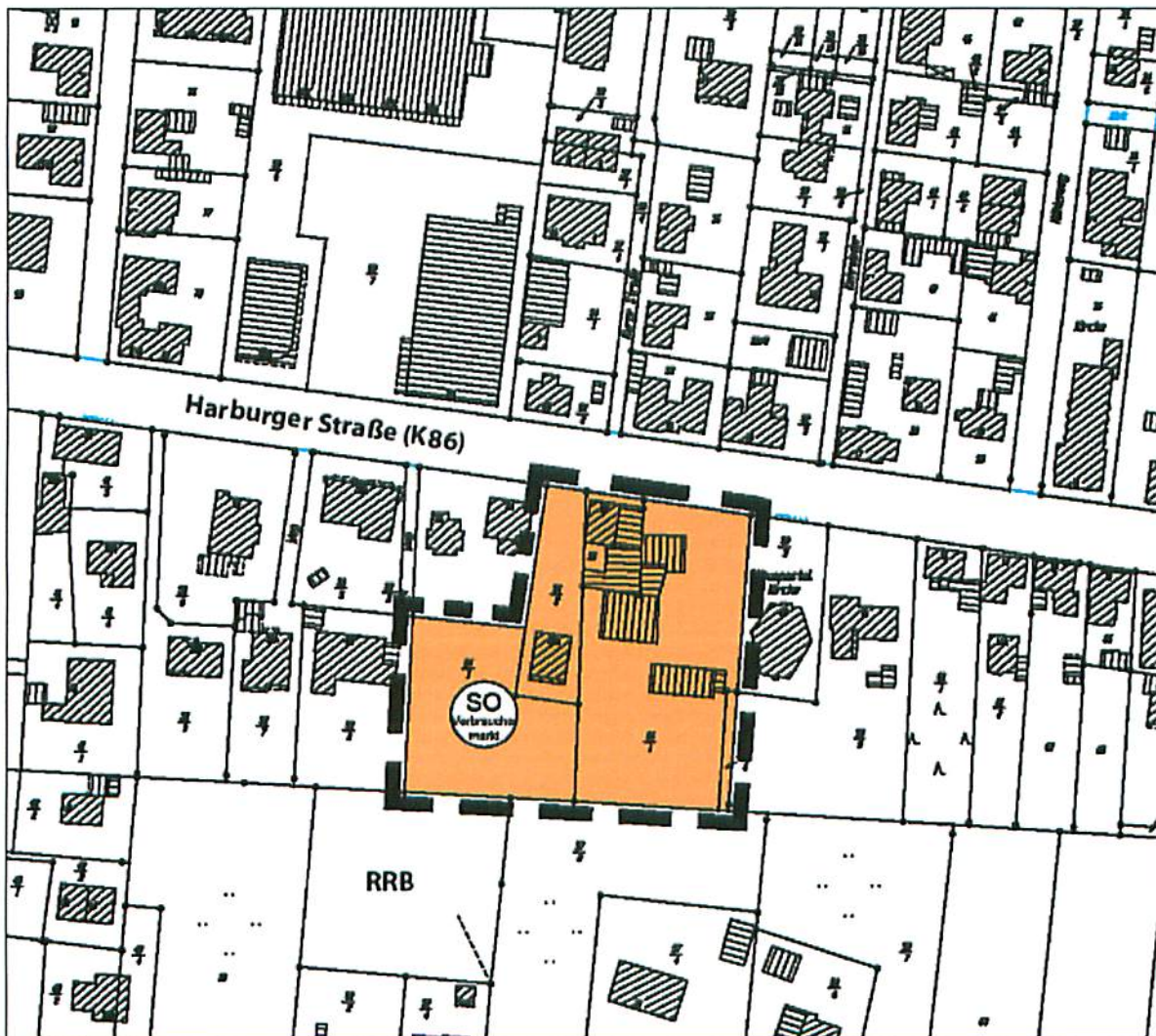
Stelle, den 05. September 2011

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Gemeinde Stelle (Bereich Stelle Ortsmitte, SO Verbrauchermarkt)

Der Landkreis Harburg – Der Landrat - hat mit Bescheid vom 18.08.2011 (Aktenzeichen: S03-61/10-11/11) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für die vom Rat der Gemeinde Stelle am 29.06.2011 beschlossene Flächennutzungsplanänderung „Flächennutzungsplan 2004, 2. Änderung“ erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in der Ortsmitte von Stelle gelegen und ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer starken gestrichelten Linie kenntlich gemacht.



Jedermann kann

- die Flächennutzungsplanänderung,
- die Begründung mit Umweltbericht sowie
- die zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens

im Bauamt der Gemeinde Stelle, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan 2004, 2. Änderung der Gemeinde Stelle wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Wilcke

